

# HEDEMÜNDE

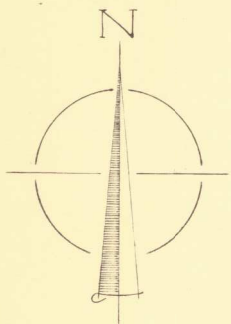
BESAMMUNGSPLAN  
NACH § 9 BBAUG  
VOR DEM KLIPPENTOR

4

DIE MASSLICHE FESTLEGUNG DER GEPLANTEN STRASSEN UND DER GEPLANTEN FLURSTÜCKE ERFOLGT IN EINEM „SONDERPLAN“

DER GEMEINDE HEDEMÜNDEN KRS. HANN.-MÜNDE, ORTSPLANER K.-H. KELLER, HANN.-VER, IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG UNTER DEN MIT VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VOM AKTZ. SCHRIFTLICH ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN.

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



M. 1:500

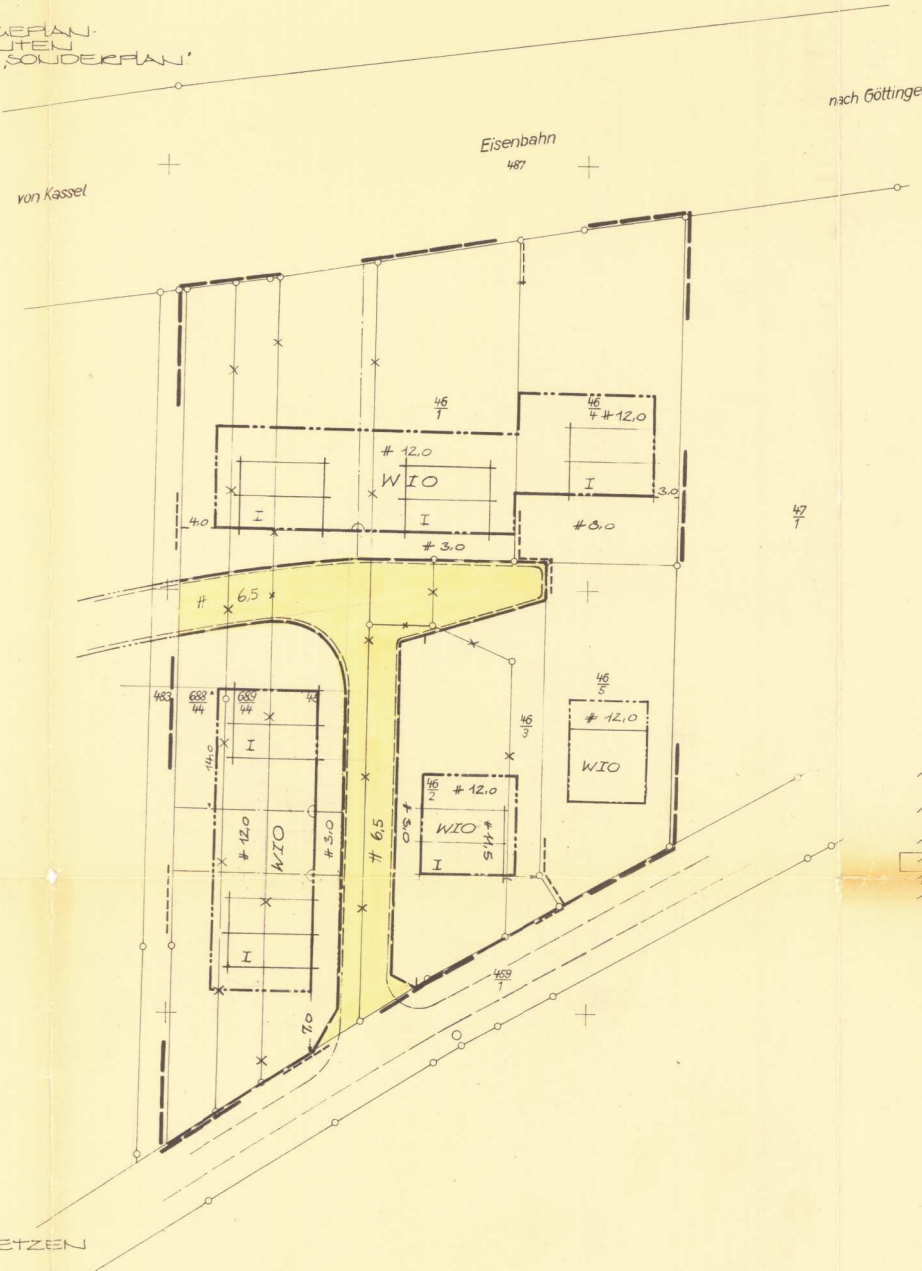
GEMEINDE HEDEMÜNDE  
KREIS HANN.-MÜNDE  
REG. BEZIRK HILDESHEIM  
GEMARKUNG HEDEMÜNDE  
KATASTERAMT HANN.-MÜNDE  
FLUR 6

## LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- GRENZE DES PLANBEREICHES
- UMLEGUNGSGEBIETSGRENZE
- BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE

## LEGENDE DER PLANUNG

- STRASSEN- UND GRENZGRENZE
- FAHRZEUG- UND FUSSWEGGRENZE
- GRENZE DER RÜCKGABEFÄCHEN (LT. UMLEGUNGSVERZEICHNIS)
- FLURSTÜCKSGRENZE AUFZUHEBEN
- BEBAUUNG, MIT GESCHOSSZAHL
- STRASSEN- UND FREIFLÄCHENGRENZE, FESTZULEGEND
- BAUFÜHRUNGSLINIE, FESTZULEGEND
- BAUGRENZE, FESTZULEGEND
- VORH. GEPL. PRIVATE FREIFLÄCHE
- ORTSSTRASSE
- KEINES WOHNGEBIET, EINGESCHLOSSEN OFFENE BEBAUUNG



BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:

- 1 BESTANDSKARTE MIT BESTANDSVERZEICHNIS
- 1 UMLEGUNGSKARTE MIT UMLEGUNGSVERZEICHNIS
- 1 BESAMMUNGSVORSCHLAG
- 1 BESAMMUNGSPLAN
- 1 SONDERPLAN FÜR MASSLICHE FESTLEGUNG

URSCHRIFT

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD ALS RICHTIG BESCHENICHT. KATASTERAMT MÜNDE, DEN 19. März 1961

ENTWURFSBEREITUNG HANNOVER, IM JUNI 1961

DIE MASSLICHE FESTLEGUNG DER PLANUNG WIRD ALS RICHTIG BESCHENICHT. KATASTERAMT MÜNDE, DEN 19. März 1961

DEM ENTWURF WURDE IN DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE HEDEMÜNDE, DEN AM 4. September 1961, ZUGESTIMMT.

REG.-VERMESSUNGSAMT

K.-H. KELLER  
ARCHITECT  
HANNOVER  
LOTHRINGER STRASSE 12  
FERNRUF: 52 25 30  
ORTSPLANER

REG.-VERMESSUNGSAMT

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIKTOR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 20. Sept. 1961 bis 23. Okt. 1961

DIESEM PLAN WURDE IN DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE HEDEMÜNDE, AM 11. März 1962, ZUGESTIMMT

GENEHMIGUNGSVERMERK

ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND BEKANNTGEMACHT GEMEINDE HEDEMÜNDE, DEN 24. März 1962

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage IHSB. M. 13. 3 (4)

Hildesheim, den 14. Mai 1962

Der Regierungspräsident  
im Auftrage



GEMEINDEDIKTOR

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIKTOR

GEMEINDEDIKTOR